

a 916 - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE MISSBRAUCH-VERSICHERUNG
ELEKTRONISCHER DATENVERARBEITUNGSANLAGEN

Fassung 1995

ALLGEMEINER TEIL

Auf die Versicherung finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) Anwendung.

BESONDERER TEIL

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 - Gegenstand der Versicherung

Artikel 2 - Versicherte Gefahren und Schäden

Artikel 3 - Versicherungssumme

Artikel 4 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

Artikel 5 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

Artikel 6 - Ersatzleistung

Artikel 7 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

Artikel 1

Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Vermögensschäden, die dem Versicherungsnehmer unmittelbar von Mitarbeitern durch Handlungen gemäß Artikel 2 zugefügt werden.
- (2) Als dem Versicherungsnehmer unmittelbar zugefügt gelten solche Vermögensschäden, die durch die schädigende Handlung eines Mitarbeiters unmittelbar im Vermögen des Versicherungsnehmers eintreten, nicht aber solche, die im Vermögen eines Dritten eintreten und vom Versicherungsnehmer zu ersetzen sind.
- (3) Als Mitarbeiter gelten sämtliche Dienstnehmer des Versicherungsnehmers, mit denen im Zeitpunkt der schädigenden Handlung ein Dienstvertrag besteht.
- (4) Bedingung für die Leistungspflicht des Versicherers ist, daß der Name des Mitarbeiters feststeht, der den Schaden verursacht hat, und daß dem Versicherungsnehmer gegen den Mitarbeiter wegen des ihm zugefügten Vermögensschadens ein Schadenersatzanspruch zusteht.

Artikel 2

Versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Der Versicherer gewährt Versicherungsschutz gegen Schäden, die durch vorsätzliche, ungerechtfertigte Bereicherung an Vermögenswerten des Versicherungsnehmers verursacht werden, und zwar durch
 - a) Programm-Manipulation,
 - b) Unterdrückung, Veränderung oder Einschleusen von Datenträgern,
 - c) unbefugte Inbetriebnahme einer Datenverarbeitungsanlage,

sofern eine solche Handlung auf einer vom Versicherungsnehmer in Österreich betriebenen, in der Police bezeichneten Datenverarbeitungsanlage oder mit auf einer solchen Anlage verwendeten Programmen

oder Datenträgern durchgeführt wird.

(2) Nicht ersetzt werden Schäden,

- a) die durch Mitarbeiter verursacht werden, von denen der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Schadenverursachung wußte, daß sie schon früher vorsätzlich eine gerichtlich strafbare Handlung gegen fremdes Vermögen begangen hatten, sofern eine deswegen erfolgte Verteilung noch nicht getilgt war;
- b) die später als 18 Monate nach ihrer Verursachung dem Versicherer gemeldet werden. Als Zeitpunkt der Verursachung gilt der Tag, an dem der jeweilige manipulierte Maschinendurchlauf beendet ist;
- c) die durch einen anderen Versicherungsvertrag gedeckt sind;
- d) die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegsereignissen oder Verfügungen von Hoher Hand unmittelbar oder mittelbar zusammenhängen;
- e) die außerhalb der Versicherungsdauer verursacht werden. Bei Schäden, die sich aus kontinuierlichen Maschinendurchläufen ergeben, deren Beginn oder Ende außerhalb der Versicherungsdauer liegt, wird der auf die Versicherungsdauer entfallende Teil des Schadens ersetzt;
- f) die Mitarbeiter dem Versicherungsnehmer durch mißbräuchliche Kenntnisnahme und/oder Weitergabe von Daten zufügen;

Strahlenschutzgesetzes vom 11.6.1969, BGBl. Nr. 227, in der jeweils geltenden Fassung, entstanden sind.

Artikel 3

Versicherungssumme

- (1) Die Versicherungssumme ist in der Polizza genannt.
- (2) Die Bestimmungen des Artikel 8 (2) ABS betreffend die Unterversicherung findet nicht Anwendung; die Versicherungssumme wird auf "Erstes Risiko" festgesetzt.
- (3) Hinsichtlich der Verminderung der Versicherungssumme nach Eintritt des Schadenfalles gelten die Bestimmungen des Artikel 7.

Artikel 4

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalles

- (1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
 - a) alle Mitarbeiter bei Abschluß des Dienstvertrages mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auf ihre Vertrauenswürdigkeit zu prüfen. Hierzu ist erforderlich, daß sich der Versicherungsnehmer einen lückenlosen Tätigkeitsnachweis für die letzten 3 Jahre erbringen läßt und sich durch Einsichtnahme in die Zeugnisse und durch Rückfragen bei den Vorarbeitgebern über die Vertrauenswürdigkeit vergewissert;
 - b) das Dienstverhältnis mit Mitarbeitern, die sich als vertrauenswürdig erwiesen haben, unverzüglich zu beenden.

(2) Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Absatz 1, 1a und 2 VersVG von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 5

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

- a) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei Weisungen des Versicherers zu befolgen; gestatten es die Umstände, so hat er solche Weisungen einzuholen;
- b) dem Versicherer unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, schriftlich jeden Versicherungsfall und jedes Vorkommnis, das sich als Versicherungsfall erweisen könnte, anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn er keine Entschädigungsansprüche geltend machen kann oder will;
- c) dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten, jede hiezu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen und überhaupt nach Möglichkeit zur Feststellung des Sachverhaltes beizutragen;
- d) wegen jedes Versicherungsfalles, auch wenn der Täter nicht bekannt ist, unverzüglich, längstens innerhalb einer Woche, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, die Strafanzeige zu erstatten;
- e) alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 VersVG, im Falle einer Verletzung der unter Absatz (1), lit. a) genannten Obliegenheiten nach Maßgabe des § 62 VersVG, von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Artikel 6

Ersatzleistung

Der Versicherer ersetzt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme - abzüglich des vereinbarten Selbstbehaltes - den Vermögensschaden, den der Versicherungsnehmer durch den Versicherungsfall (Artikel 1 und 2) erleidet.

Artikel 7

Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall

- (1) Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, daß eine Entschädigung geleistet wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (2) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherungsnehmer kündigen, wenn der Versicherer die Anerkennung eines begründeten Verzögerung hat. Die Kündigung kann nur innerhalb eines Monats nach Ablehnung der Versicherungsleistung, im Falle eines Rechtsstreites über diese auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteils

erfolgen; im Falle der Verzögerung der Anerkennung muß die Kündigung innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung ausgesprochen werden.

Die Kündigung darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluß der laufenden Versicherungsperiode erfolgen. Hat der Versicherungsnehmer bei Verzögerung der Anerkennung des begründeten Versicherungsanspruches nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit der Versicherungsleistung gekündigt und erfolgt nachher eine Ablehnung der Versicherungsleistung durch den Versicherer, kann der Versicherungsnehmer noch innerhalb eines Monats nach dieser Ablehnung kündigen.

- (3) Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann der Versicherer kündigen, wenn er Entschädigung geleistet oder die Verpflichtung zur Leistung mindestens dem Grunde nach anerkannt hat.

Die Kündigung muß innerhalb eines Monats nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach erfolgen.

Bei Kündigung nach Leistung der Entschädigung oder Anerkennung der Verpflichtung zur Leistung dem Grunde nach ist eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten.